

Newsletter-08-2025

24.10.2025

1. Dauerbrenner, Berlin: Nutzungsentgelte für Sammelunterkünfte ohne Rechtsgrundlage

Zum x-ten Mal hat das SG Berlin entschieden, dass es rechtswidrig ist, öffentlich-rechtliche Geldforderungen ohne Rechtsgrundlage zu verlangen (SG Berlin, Urteil vom 06.10.2025 – [S 50 AY 185/21](#)). U.a. in meinem newsletter [04-2024](#) oder im [Asylmagazin Heft 6/2022](#) können dazu Details nachgelesen werden.

Üblicherweise habe ich das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) auf der Gegenseite. Diesmal war aber auch die Senatsverwaltung für Soziales beigeladen und hat sich umfangreich zur Sache eingelassen. Zuletzt wurde ein „[Gerechtigkeits-Dilemma-Notstand](#)“ konstruiert... Es wurde ernsthaft (sinngemäß) erklärt, dass es ein Gerechtigkeits-Dilemma wäre, wenn in Berlin mangels Rechtsgrundlage keine Eigenanteile von Geflüchteten mit Einkommen gefordert werden könnten, weil diese Geflüchteten doch geldwerte Leistungen (die Unterbringung) erhielten und aufgrund ihres Einkommens dafür auch zahlen könnten. Nun leben wir aber in einem Rechtsstaat – Superreiche werden bspw. auch nicht ohne Rechtsgrundlage zur Kasse gebeten, nur weil sie aufgrund ihres Reichtums ohne Weiteres einen „Eigenanteil“ zahlen könnten; jede staatliche Maßnahme braucht eine Rechtsgrundlage: für Superreiche braucht es bspw. eine Vermögenssteuer und um Geflüchtete an den Unterbringungskosten zu beteiligen, braucht es in Berlin eine Gebührenverordnung, die es bis 31.12.2024 nicht gab. Daher muss hier wohl eher von einem „**Unfähigkeits-Dilemma**“ im **Berliner Senat** gesprochen werden. Es ist aber ernst: In Zeiten, in denen Demokratie und Rechtsstaat unter Dauerbeschuss stehen, ist es ein Problem, wenn eine Linke und eine SPD-Senatsverwaltung einen der wesentlichsten Grundsätze des Rechtsstaats ignorieren: den Vorbehalt des Gesetzes (keine staatliche Maßnahme ohne Rechtsgrundlage)!

Die Senatsverwaltungen unter Elke Breitenbach und Katja Kipping (jeweils Die Linke) und aktuell unter Cansel Kiziltepe (SPD) haben die Gerichtsentscheidungen stets ignoriert und zu unbeachtlichen Einzelfallentscheidungen erklärt (ganz in Dobrindt-Manier).

Im letzten Verfahren (S 50 AY 185/21) haben sie aber einen Rechtsmittelverzicht erklärt! Das bedeutet, dass sie anerkennen, dass ein weiteres juristisches Vorgehen für sie nicht sinnvoll wäre. Dennoch weigert sich das Land Berlin, in den laufenden Verfahren endlich Anerkenntnisse abzugeben und es werden auch weiterhin „Rechnungen“ ohne Rechtsgrundlage verschickt und eingetrieben.

Aus einem [Vermerk des LAF](#) geht hervor (siehe vor allem gelbe Markierungen [von mir] im Vermerk), dass die Rechtswidrigkeit der Praxis bekannt ist. Für die Behörde wird daraus geschlossen, dass man nur noch Forderungen gegen Geflüchtete durchsetzt, die sich bisher nicht gewehrt haben – alle anderen möchte man in Ruhe lassen. Dass eine Behörde einen derart **systematischen Rechtsbruch** schriftlich dokumentiert, dürfte ein Novum sein.

2. BREAKING: EuGH-Generalanwalt erklärt Leistungskürzungen bei „Dublin-Fällen“ für europarechtswidrig

Am 23.10.2025 hat der Generalanwalt beim EuGH seine [Schlussanträge](#) gestellt (EuGH, C-621/24). Es geht um die Frage, ob der alte § 1a Abs. 7 AsylbLG (nur noch Bett-Brot-Seife für „Dublin-Fälle“) europarechtswidrig ist. Im Wesentlichen schlug der Generalanwalt dem EuGH Folgendes vor:

- Europarechtlich ist grundsätzlich das physische Existenzminimum durch Sach- oder Geldleistungen zu decken und zusätzlich ist das soziokulturelle Existenzminimum durch Geldleistungen zu decken! (angemessener Lebensstandard)
- Unter engen Voraussetzungen und nach einzelfallbezogener Ermessensentscheidung dürfen Leistungen auf maximal Bett-Brot-Seife-Kleidung reduziert werden. (würdiger Lebensstandard)

- Bei "Dublin-Fällen" kann eine Leistungskürzung überhaupt nur denkbar sein, wenn der Asylantrag im zuständigen Staat bereits bestandskräftig abgewiesen wurde (kommt eher selten vor) = nahezu bei allen "Dublin-Fällen" dürften Leistungskürzungen ausscheiden.

§ 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG wäre nach diesen Schlussanträgen nicht zu halten. Selbst der alte § 1a Abs. 7 AsylbLG, der noch Bett-Brot-Seife gewährte, war danach europarechtswidrig, da jeder Automatismus, der beim Vorliegen bestimmter Umstände automatisch zu einer Leistungskürzung führt, europarechtswidrig ist.

Wenn der EuGH diesen Schlussanträgen folgt, dann bestätigt sich, dass alle Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG, bei denen Personen im Asylverfahren betroffen sind europarechtswidrig sind! § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG ist und bleibt unhaltbar.

3. SG Würzburg: Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“ unzulässig

Das SG Würzburg ist das erste Gericht, das anerkennt, dass „Dublin-Fälle“ ein Aufenthaltsrecht bis zur tatsächlichen Überstellung nach Art. 9 AsylverfahrensRL haben (Beschluss vom 13.10.2025 – [S 8 AY 151/25 ER](#)). Es besteht also europarechtlich die Aufenthaltsgestattung weiter, so dass § 1 Abs. 4 AsylbLG schon nicht anwendbar ist (gilt nur für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung).

4. LSG Hessen: Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“ unzulässig

Auch das LSG Hessen bestätigt, was bereits viele Sozialgerichte festgestellt haben (Bechluss vom 01.10.2025 – [L 4 AY 5/25 B ER](#)): Die Feststellungen des BAMF in Asyl-Bescheiden, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG vorliegen würden, ist keine ausreichende „Entscheidung über die Ausreisemöglichkeit“. Zudem bestehen erhebliche europarechtliche Bedenken.

5. SG Dresden: Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung

Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung sind nach § 6 AsylbLG zu übernehmen (SG Dresden, Beschluss vom 22.08.2025 – [S 3 AY 61/25 ER](#); genauso auch: SG Dresden, Beschluss vom 28.08.2025 – S 20 63/25 ER; SG Leipzig, Beschluss vom 16.10.2025 – S 26 AY 29/25 ER; [Weisung NRW](#)).

6. SG Neuruppin: Kein Automatismus „60b Duldung“ = 1a-Kürzung

Das SG Neuruppin stellt klar, dass es 0-8-15 Bescheide für 1a-Kürzungen nicht geben darf (Beschluss vom 30.09.2025 – [S 27 AY 23/25 ER](#)). Es darf keinen Automatismus geben, dass eine „Duldung-Light“ mit dem Zusatz nach § 60b AufenthG zwingend zu einer Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG führt. Die Sozialbehörde muss den Tatbestand selbst prüfen und darf nicht allein auf Feststellungen der Ausländerbehörde abstellen. Hier hatten die Behörden eine Original ID-Card der Mandantin verschlampt und daran scheitert die Passbeschaffung – das darf aber nicht der Mandantin vorgeworfen werden.

7. LSG Niedersachsen-Bremen: keine 1a-Kürzung nach vorwerfbar gescheiterter Abschiebung

Die Behörde hatte wegen einer gescheiterten Abschiebung eine Kürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG verfügt. Die Abschiebung scheiterte wegen eines vorwerfbaren Verhaltens der betroffenen Person. § 1a Abs. 3 AsylbLG setzt ein andauerndes noch änderbares Verhalten voraus – das Verhalten, an dem die Abschiebung scheiterte ist aber abgeschlossen und dauert nicht an. Eine Leistungskürzung darf keine bloße Bestrafung sein (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 07.10.2025 – [L 8 AY 30/25 B ER](#)).

8. SG Leipzig: Jahresfrist für Widerspruch bei falscher Rechtsbehelfsbelehrung

Behauptet eine Rechtsbehelfsbelehrung, dass ein elektronischer Widerspruch per EGVP nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur wirksam sein kann, dann ist die Belehrung falsch, denn es genügt eine einfache Signatur. Es gilt für den Widerspruch die Jahresfrist (SG Leipzig, Beschluss vom 21.08.2025 – [S 24 AS 1280/24](#)).

Veranstaltungshinweise

Contestations of »the Social« Sozialpolitische Konflikte in der Migrations- und Arbeitsgesellschaft

13.-15. November 2025

München

Infos: <https://www.thesocial.ekwee.lmu.de/de/2025/08/05/contestations-of-the-social-sozialpolitische-konflikte-in-der-migrations-und-arbeitsgesellschaft/>

Deutsches Institut für Menschenrechte

Tagung „Armut und Recht“

17.–19. November 2025 in Berlin

Die Tagung widmet sich der Ausgestaltung und Anwendung des nationalen Rechts in Deutschland und deren Auswirkungen auf armutsbetroffene Menschen. Sie bietet Raum für einen rechtskritischen, interdisziplinären Austausch – zwischen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft, weiteren Fachdisziplinen sowie zwischen Praxis und Wissenschaft.

Mehr Informationen zur Tagung: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/veranstaltungen/detail/call-for-papers-tagung-armut-und-recht>